

Erscheint alle 14 Tage.  
Wochens. Bezugspreis  
1,50 Mk.  
Zu beziehen im Verlag  
„Die Eiche“, Berlin  
N.D. 55, Greifswalder  
Straße 222.

# Die Eiche

Anzeigen für die  
gehaltene Weltzeitung  
20 Pfg.  
Arbeitsmarkt 15 Pfg.  
Ortsvereinsanzeigen  
10 Pfg.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 17/18

Berlin, den 4. Mai 1928

39. Jahrg.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 89321 beim Postfachamt Berlin N.W. 7.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

## Aufruf des Gewerkschaftsrings zu den Reichstagswahlen.

Das deutsche Volk wählt am 20. Mai seinen Reichstag. Die politischen Parteien werben um die Gunst der Wähler, da von ihrer Stimmenscheidung die Zusammensetzung des künftigen Reichstages abhängen wird.

Die Zusammensetzung des künftigen Reichstages interessiert aber nicht nur die politischen Organisationen als solche, wie sie zum Wahlkampf aufmarschiert sind, sondern — wenn auch mittelbar — ebenso die Verbände der Wirtschaft. Bleiben doch die Wirtschaft und die in ihr stehenden Menschen, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, im besonderen Maße die Objekte des Gestaltungswillens in der Politik, in der gesetzgebenden Körperschaft des Reiches werden Entscheidungen getroffen, die Lebenshaltung und Lebensschicksal des deutschen Lohn- und Gehaltsempfängers unmittelbar interessieren. Darum kann es auch den deutschen Gewerkschaften nicht gleichgültig sein, in welcher Zusammensetzung der künftige Reichstag nach dem Spruch der deutschen Wähler zusammentritt wird.

Der Vorstand des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände hält es für seine besondere Pflicht, die 800 000 deutschen Arbeitnehmer, die im freiheitlich-nationalen Geist gewerkschaftlich organisiert sind, aufzurufen, sich im bevorstehenden Wahlgang restlos und aktiv zu beteiligen. Es gilt, in freiheitlich-nationalen Geist den Aufmarsch der politischen Parteien zu beeinflussen; Arbeitnehmer-Kandidaturen zu sichern und von den politischen Kandidaten überhaupt Verständnis für die kulturellen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Masse der deutschen Arbeitnehmer zu fordern.

### Der Arbeitnehmer als Staatsbürger!

Die Reichsverfassung von Weimar hat auch den Arbeitern, Angestellten und Beamten das uneingeschränkte staatsbürgerliche Mitbestimmungsrecht gesichert. Die Besten aus unseren Reihen haben in früheren Jahrzehnten einen heroischen Kampf um diese staatsbürgerliche Gleichberechtigung des Arbeitnehmers mit den übrigen Ständen geführt.

Nun, da es erreicht ist, haben wir die Pflicht, uns dieses Rechtes durch stärkste Anteilnahme an den Geschicknissen des öffentlichen Lebens, also insbesondere an den politischen Wahlen, würdig zu erweisen.

### Wahlrecht ist Wahlpflicht!

Der neue Reichstag wird auf den Gebieten der Wirtschaft und sozialpolitischen Gesetzgebung bedeutende Entscheidungen herbeizuführen haben. Das Arbeitsschutzgesetz harret der parlamentarischen Verabschiedung durch die insbesondere die große soziale Streitfrage der gesetzlichen Arbeitszeitregelung auf ein Menschenalter hin in Deutschland entschieden werden dürfte. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes muß den jahrzehntelangen Forderungen der freiheitlich-nationalen Arbeitnehmer Rechnung getragen werden.

### Schaffung eines sozialen Arbeitsrechtes!

Das individuelle Arbeitsverhältnis wird von dem kollektiven Vertragsverhältnis verdrängt. Diese Entwicklung muß der neue Reichstag berücksichtigen, um ein kollektives Rechtsverhältnis zu erreichen. Die Steuer- und Wirtschaftspolitik wird gleichfalls für uns bedeutende Ergebnisse bringen müssen, von denen es abhängen wird, ob dem deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger das tägliche Brot noch weiter verteuert werden soll, oder ob der Lebenspielraum für die breiten Massen der deutschen Bevölkerung nicht wesentlich erweitert werden kann.

Arbeiter, Angestellte, Beamte! Mitglieder im Gewerkschaftsring! Ihr seid eine Macht, wenn Ihr eure staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte zu erfüllen vermögt! An der Macht des staatsbürgerlichen Willens der Massen, die den Staat zur Vornahme des Volkswohls zu zwingen vermögen, schenkt auf die Dauer die Allmacht der großen Wirtschaftsmächte.

Sichert den Fortschritt! Kämpft gegen die Plutokratie und für den sozialen Gedanken! Legt am 20. Mai Zeugnis ab für den freien deutschen Volksstaat, damit der Staat nicht zum Instrument einiger weniger Wirtschaftsmächte wird!

Der Vorstand  
des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-,  
Angestellten- und Beamtenverbände.

## Arbeitnehmer-Kandidaturen im Gewerkschaftsring.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen sind nachfolgende Kollegen aus den Berufsverbänden des Gewerkschaftsrings an aussichtsreicher Stelle zu den bevorstehenden Wahlen vorgeschlagen worden:

### Reichstag:

Anton Erkelenz, Berlin, Wahlkreis Düsseldorf.  
Ernst Lemmer, Zehlendorf, Wahlkreis Pommern.  
Gustav Schneider, Zehlendorf, Wahlkreis Leipzig.  
Richard Schönborn, Berlin, Wahlkreis Berlin.  
Paul Hiegler, Siegen, Wahlkreis Westfalen.  
Alexander Vogel, Potsdam, Wahlkreis Potsdam I.

### Preussischer Landtag:

Gustav Hartmann, Berlin, Wahlkreis Berlin.  
Oswald Kiebel, Berlin, Wahlkreis Frankfurt a. O. und Potsdam I.  
Emil Bierwirth, Essen, Wahlkreis Düsseldorf-Ost.  
A. W. Blau, Zehlendorf, Wahlkreis Potsdam II.  
Heinrich Cramer, Prenzlau, Wahlkreis Potsdam I.  
Hermann Grothe, Stettin, Wahlkreis Pommern.  
Johannes Knorr, Königsberg, Wahlkreis Ostpreußen.  
F. Wolff, Biegnitz, Wahlkreis Nieder-Schlesien.  
Erich Zimmermann, Wiesbaden, Wahlkreis Hessen-Rhassau.

## Das Schlichtungswesen in Deutschland.

Von Anton Erkelenz M. d. R.

In allen Industrieländern steigt die Bedeutung der rechtzeitigen Schlichtung von sozialen Arbeitskonflikten von Jahr zu Jahr. Man braucht sich das ja nur an dem Beispiel der verschiedenen englischen Bergarbeiterstreiks klar zu machen, die seit 1920 stattgefunden und die englische Volkswirtschaft aufs schwerste geschädigt haben. Ueberläßt man die Austragung dieser Konflikte dem Kampf der Beteiligten untereinander, so sind schwere Schädigungen der Gesamtwirtschaft unvermeidlich. Darüber hinaus haben diese Kämpfe — gleichgültig, wie sie ausgehen — meist eine Verschärfung der Beziehungen zwischen den beiden großen Volksklassen zur Folge. Diese Verschärfung wirkt sich nicht nur auf sozialem, sondern auch auf politischem und gesellschaftlichem Gebiet aus.

### Welches ist das beste Schlichtungssystem?

Fragt man, wie solche Arbeitskonflikte nach Möglichkeit vermieden werden können, wie wenigstens der offene Ausbruch großer Streiks oder Aussperrungen verhütet werden kann, so muß man zunächst eines feststellen. Wenn man die Erfahrungen aller Industrieländer zusammenfaßt, so kann man sagen: es gibt kein endgültiges System, das immer und unter allen Umständen Arbeitskämpfe vermeidet. Wir haben vor dem Kriege in Deutschland mit Neid auf das englische System der Schlichtung von Arbeitskonflikten geblickt. Es war im wesentlichen aufgebaut auf dem Ausbau von freien Schlichtungseinrichtungen der beiderseitigen Organisationen. Die Kampfruppen selbst, Arbeitnehmerverbände und Unternehmerverbände, waren durch langjährige Mißerfolge zu der Ueberzeugung gekommen, daß man Wege suchen müsse, die eines Tages doch unvermeidliche Einigung in dem Konflikt vor dem Kampf zu erreichen, statt nach dem Kampf. Man war in England im Bergbau, in der Textilindustrie und auch in der Schiffbau-Industrie mit einem solchen freien System der Schlichtung sehr weit gekommen, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß auch dieses System nicht immer seinen Zweck erfüllt. Seine Wirkung hängt von dem psychologischen Geisteszustand der Beteiligten ab, ob diese mehr auf die schroffe Forderung von Verneinung oder mehr auf die herzukünftige rechtzeitige Verständigung eingestellt sind. Das

glänzende Schlichtungssystem im englischen Bergbau hat versagt, als nach dem Kriege, nach dem Eintritt der großen Wirtschaftskrise im Jahre 1920 eine so weitgehende Neuordnung der Arbeitsverhältnisse notwendig war, daß über das Geben und Nehmen eine Verständigung nicht mehr erzielt werden konnte. Immerhin hat das englische System der freiwilligen Schlichtungseinrichtungen, bei denen der Staat nur gelegentlich durch gute Dienste nachhelft, noch am längsten erfolgreich gewirkt. In Australien ist man seit mehr als 20 Jahren den Weg der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit gegangen. Die Gesetze darüber sind in den einzelnen australischen Staaten verschieden. Man hat paritätische Schiedsgerichte eingesetzt, oder man hat staatliche Richter beauftragt, durch Richterspruch den Streit zu erledigen. Auch dieses System hat nicht lange seine Wirkung ausüben können. Es sind zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen gegen den Spruch des Richters das Mittel der Aussperrung oder des Streiks benützt worden ist; ja es war nicht selten so, daß sich gegen den Zwangsschiedspruch beide Teile wandten und dadurch das System erschütterten.

### Schlichtung ist eine Kunst.

Aus diesen und anderen Erfahrungen kann man kurz die Lehre ziehen, daß die Verhütung, die Vermittlung und die Schlichtung von Arbeitskonflikten eine hohe, wertvolle Kunst ist, die nicht durch ein bestimmtes Formalsystem dauernd beherrscht werden kann. Will man ein allgemeines Urteil abgeben, so kann man sagen, daß die freie Schlichtung die wertvollste und auf die Dauer erfolgreichste ist; daß die Zwangsschlichtung fast überall nach mehr oder minder kurzer Zeit versagt. Und wenn man nach einer Lösung sucht, die einigermaßen allen Möglichkeiten gerecht wird, so ist der kanadische Weg im grundsätzlichen immer noch der beste.

Er geht von dem Gesichtspunkt aus, daß es gilt, bei großen Arbeitskonflikten Zeit zur Besinnung zu gewinnen, daß die Entscheidungen nicht in der Erregung des Kampfes und des Augenblicks gefällt werden dürfen. Deshalb schreibt die kanadische Gesetzgebung vor, daß jeder größere Arbeitskampf einem Schlichtungsverfahren unterworfen werden muß; daß die Schlichtungsstelle ihre Entscheidung zu fällen und öffentlich bekannt zu machen hat, und daß erst dann nach einer, ich glaube, zehntägigen Frist Kampfmaßnahmen zulässig sind. Dieser Weg ist besonders deshalb der beste, weil kein Staat Tausende und Zehntausende von Arbeitnehmern ins Gefängnis sperren kann, weil auch kein Staat in der Lage ist, Tausende oder Zehntausende Arbeitnehmer mit Geldstrafen zu belegen, und weil auch der Weg der Haftpflicht über die Organisationen zwar dazu führen kann, daß die Organisationen sich von Kampfmaßnahmen fernhalten, aber nicht immer zu verhindern vermögen, daß selber die Beteiligten wilde Kampfmaßnahmen treffen.

### Entwicklung des Schlichtungswesens in Deutschland.

Das Schlichtungswesen in Deutschland hat folgende Entwicklung genommen. Vor dem Kriege war es, wie in England, der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. In weiten Teilen der Industrie standen die Unternehmer noch jeglichem Verhandeln mit den Gewerkschaften feindselig gegenüber. Dort gab es also weder Tarifverträge, noch Schlichtungsorgane. In anderen Industrien, besonders Baugewerbe, im Holzgewerbe, hatte der Tarifvertrag seit langem Eingang gefunden, es waren auch Schlichtungsorgane gebildet worden, die aber nicht immer in der Lage waren, den Kampf zu verhindern. Manchmal wurden dann außenstehende, angesehene Persönlichkeiten angerufen, die die Schlichtungsverhandlungen führten und sie oft zu einem Erfolg gebracht haben. Als freie Schlichter solcher Art sind noch heute als verdienstlich zu nennen: Freiherr v. Berlepsch, Herr Dr. Wiedfeldt, der spätere deutsche Botschafter in den Vereinigten Staaten, Herr Dr. Gehler, der frühere Reichswehrminister. Ähnliche Stellen pflegten sich damals um diese Dinge nicht zu kümmern.

Eine gewisse Entwicklung zum öffentlich-rechtlichen Schlichtungswesen setzte dann in Deutschland während des Krieges ein. Mit dem Druck des Kriegsbedarfs selbst waren von etwa 1916 an die durch die schon beginnende Inflation hervorgerufenen Arbeitskonflikte nicht aufzuhalten. Damals kam das Hilfsdienstgesetz und in diesem

Gesetz die Vorschrift, daß in allen Kreisen Schlichtungsausschüsse zu bilden seien, die sowohl individuelle als auch kollektive Arbeitskonflikte zu entscheiden hatten. Es ist gelungen, damit während des Krieges den offenen Ausbruch von wirtschaftlichen Streitigkeiten zu vermeiden.

Nach der Fertigstellung der neuen Reichsverfassung kam eine Welle, die zum bürokratischen Schlichtungssystem drängte. In endlosen Beratungen wurde in den Jahren 1920 bis 1922 eine „Schlichtungsordnung“ festgestellt. Sie sah ein engmaschiges Netz von Schlichtungsstellen in ganz Deutschland vor mit einer Unmenge von Beamten, Schiedsrichtern und Präsidanten. Ich habe damals ausgerechnet, daß nach diesem Gesetz etwa zweitausend Schlichtungsausschüsse zu schaffen seien. Das Gesetz gelangte als Entwurf in den Reichstag. In einem auch als selbständige Schrift erschienenen Vortrage aus dem Jahre 1922 („Moderne Sozialpolitik“, Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf) habe ich dieses Gesetz und mit ihm das ganze System der deutschen Sozialpolitik scharf kritisiert und als unmöglich abgelehnt. Die Schlichtungsordnung blieb unerledigt im Reichstag liegen. Sie wurde von den großen politischen Ereignissen der Ruhrbesetzung, der Inflation und später der Stabilisierung endgültig weggeschwemmt. Niemand weint diesem Gesetzentwurf der Hyperbureaukratie eine Träne nach.

#### Die Schlichtungsordnung von 1924.

Unter der Herrschaft des Ermächtigungsgesetzes von Ende 1923 und Anfang 1924 kam dann eine Verordnung heraus, die das Schlichtungswesen Deutschlands so regelte, wie es noch heute besteht. Sie geht im Anschluß an meine Kritik im Jahre 1922 von dem Grundsatz aus, daß das freie Schlichtungsverfahren der Beteiligten das erfolgreichste und wirksamste ist. Sie stellt deshalb die freie Schlichtung an die Spitze und der staatliche Apparat stellt sich zur Unterstützung dieses freien Schlichtungswesens zur Verfügung. Die Verordnung ist ziemlich kurz, ist vom Standpunkt der deutschen Gesetzgebung aus sogar ziemlich primitiv. Sie legt fest, daß für Bezirke, deren Abgrenzung je nach Bedarf zu bestimmen ist, zunächst als untere Stellen Schlichtungsausschüsse einzurichten sind. In den weniger industrialisierten Gebieten decken sich die Bezirke dieser Schlichtungsausschüsse mit den Regierungsbezirken, während in den stärker industrialisierten Gebieten die Schlichtungsausschüsse kleinere Bezirke haben. Im Regierungsbezirk Düsseldorf gibt es zum Beispiel fünf Schlichtungsausschüsse, im Regierungsbezirk Köln zwei. Insgesamt gibt es nach der Verordnung hundertfünfzehn Schlichtungsausschüsse. Sie sind die unteren Organe. Sie bestehen aus einem oder mehreren unparteiischen Vorsitzenden und aus Beisitzern der Arbeitnehmer und der Unternehmer in gleicher Zahl. Der unparteiische Vorsitzende wird von der obersten Landesbehörde bestellt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen beider Teile. Die Beisitzer werden von den wirtschaftlichen Vereinigungen vorgeschlagen und ebenfalls von der Landesbehörde ernannt. Vor diesen Schlichtungsausschüssen werden die vielen Tausende kleinerer Konflikte verhandelt und oft erledigt. Für die Fälle, in denen ein Arbeitskonflikt sich auf ein größeres Gebiet erstreckt, und gewissermaßen auch, als zweite Instanz, sind von Reich wegen Schlichter bestellt. Die Schlichter sind für einen größeren Bezirk eingesetzt; sie sind teils besonders angestellte Beamte, teils werden sie auch aus vorhandenen Verwaltungen entnommen und führen ihre Schlichtertätigkeit nebenamtlich. Es gibt in Deutschland zwanzig solcher Schlichterbezirke, deren Bedeutung je nach dem Umfang der Industrie in ihren Bezirken und je nach der Persönlichkeit der Schlichter sehr verschieden ist. Der § 3 der Verordnung stellt fest, daß Schlichtungsausschüsse und Schlichter zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen) und Betriebsvereinbarungen Hilfe zu leisten haben, soweit eine frei vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht, oder soweit diese den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt. Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Grund von § 5 entweder nach Anrufen durch eine Partei oder von Amts wegen tätig. Gelingt es in den Verhandlungen nicht, zu einer freiwilligen Vereinbarung zu kommen, so ist ein Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien zur Annahme empfohlen wird. Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt, das heißt, er kann als verbindliches Recht festgelegt werden. Der § 6 sagt darüber: „Die Verbindlichkeitsklärung erzieht die Annahme des Schiedsspruches“. Schlichtungsausschüsse und Schlichter sind nach § 7 in ihrer Entscheidung frei; jedoch kann der Arbeitsminister allgemeine Richtlinien erlassen. Die Kosten der Schlichtung trägt das Reich; die Kosten für die Schlichtungsausschüsse sind in dem allgemeinen Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern geregelt.

(Schluß folgt.)

## Wie steht es um die Angestelltengehälter?

Nach der Jahresbericht des Gewerkschaftsbundes der Angestellten für 1927 haben Ende Dezember 1927 die tatsächlichen Durchschnittsgehälter für das gesamte Reichsgelände:

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
n. voll. 21. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 24. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 28. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 30. Bdsj. männl. weibl.
120,59 109,52	165 11 149,85	239,17 219,43	306,87 282,84

Reichsmark betragen.

Dieser Durchschnitt ist errechnet aus 100 der bedeutendsten Tarifverträge unter Berücksichtigung aller Wirtschaftszweige und Orte verschiedener Größe. Ende Dezember 1926 hatte sich für die gleichen Gruppen unter Zugrundelegung der gleichen Tarifverträge ein Durchschnittsgehalt in Reichsmark ergeben:

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
n. voll. 21. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 24. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 28. Bdsj. männl. weibl.	n. voll. 30. Bdsj. männl. weibl.
112,45 101,72	153,94 139,88	223,72 205,68	286,63 264,79

Die Gehälter der Angestellten sind im Durchschnitt also tatsächlich gestiegen. Der GDV. bezeichnet die Steigerung der Gehälter aber nur als eine notwendige Anpassung an die infolge erhöhter Lebenshaltungskosten vermehrten Ausgaben. In der gleichen Zeitperiode ist der Reichsindex von 144,3 Ende Dezember 1926 auf 151,3 Ende Dezember 1927 gestiegen.

Die Steigerung des Nominalbetrages der Gehälter gegen Ende 1926 beträgt in

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.
7,44 7,67	7,26 7,05	6,91 6,69	7,06 6,82

Prozent

Die Gehälter sind demnach in allen Gruppen ziemlich gleichmäßig erhöht worden; auch für die weiblichen Angestellten sind die Gehälter im gleichen Verhältnis wie für die männlichen Angestellten heraufgesetzt worden. Das hat wohl dazu beigetragen, eine Vergrößerung der Spanne zwischen den Bezügen der weiblichen und männlichen Angestellten zu verhindern, nicht aber die ungerechtfertigte Minderbezahlung der Frauenarbeit beseitigt.

Nach Untersuchungen, für die Unterlagen von Arbeitgeberverbänden mit benutzt worden sind, entfallen bei einer Einteilung der Angestellten in vier Tätigkeitsstufen

35 Prozent in die Gruppe I (einfache Arbeiten)
40 " " " " " II (gehobene Tätigkeit)
15 " " " " " III (selbständige Arbeiten)
10 " " " " " IV (leitende Tätigkeit)

Gemeßen an der Reichsindexziffer vom Dezember 1927 hat der Realwert der tariflichen Durchschnittsgehälter Ende Dezember betragen in

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.	männl. weibl.
79,70 72,39	109,13 99,04	158,08 145,03	202,82 186,94

Die wirkliche Kaufkraft sei noch niedriger, da der Reichsindex die Lebenshaltungskosten angeblich nicht voll widerspiegelt.

Nach den Berichten der Stellenvermittlungsteilungen der jetzt im GDV. vereinigten früheren Angestelltenverbände hat das Durchschnittsgehalt der 1913 vermittelten Stellen für männliche Kontorangestellte von 19-20 Jahren im Jahresdurchschnitt 1296 Mark und für männliche Verkäufer, Lageristen und Reisende im gleichen Alter 1213 Mark betragen. Das entspricht einem Monatseinkommen von über 100 Mark im Jahre 1913. Ende Dezember 1927 hatte das tarifliche Durchschnittsgehalt für den 21-jährigen männlichen Angestellten in Gruppe I einen Realwert von 79,70 und von 109,13 für den 24-jährigen männlichen Angestellten in Gruppe II. In der Altersstufe von über 30 Jahren konnte 1913 ein Jahresdurchschnittsgehalt von 2329 Mark festgestellt werden gegen einen Realwert von 202,82 im Monat für den über 30 Jahre alten leitenden Angestellten in Gruppe IV Ende Dezember 1927. Zu berücksichtigen ist, daß bei dem in der Vorkriegszeit ermittelten Jahresdurchschnittsgehalt nicht nach Tätigkeitsarten unterschieden ist. Im Vorkriegsgehalt sind daher auch die Einkommen für einfachere Positionen enthalten. Damit ist der Durchschnitt erheblich herabgedrückt worden. Für Ende 1927 ist in der Altersstufe über 30 Jahre das tarifliche Durchschnittsgehalt eines Angestellten in leitender Stellung angegeben.

## Bahnbewegungen.

Der Kampf in der Stettiner Holzindustrie, der seit Februar seinen Anfang nahm, wird mit unverminderter Schärfe weitergeführt. Das gemachte Angebot der Arbeitgeber von 6 und 4 Pfg. wurde von den Streitenden abgelehnt.

Für Ostpreußen ist ein Schiedsspruch gefällt, nach welchem der Lohn ab 1. April um 6 Pfg., ab 1. Oktober um weitere 4 Pfg. erhöht wird. Der Vertragslohn steigt damit sogleich auf 96 Pfg., am 1. Oktober auf 100 Pfg. Das Abkommen ist erstmalig zum 31. März 1929 kündbar.

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes ist am 13. April folgender Schiedsspruch gefällt:

1) Mit Wirkung ab 9. April 1928 wird der Lohn von 73 Pfg. auf 79 Pfg. erhöht.

Die Erhöhung der übrigen tariflichen Stundenlöhne richtet sich nach der Staffellung des bisherigen Schlüssels.

2) Die bestehenden tatsächlichen Stundenlöhne erhöhen sich um die gleichen Beträge wie die Tariflöhne, jedoch mit der Maßgabe, daß der Mindestbetrag der Erhöhung nicht weniger als 2 Pfg. betragen darf. Auf die Lohnerhöhung der Beleglinge trifft diese letztere Maßgabe nicht zu.

3) Die Akkorde werden durchweg um 5 Prozent erhöht.

4) Dieses Lohnabkommen gilt bis auf weiteres und kann erstmalig mit 4wöchiger Frist auf 28. Februar 1929 gekündigt werden.

5) Den Parteien wird eine Erklärungsfrist bis 20. April abends 6 Uhr gesetzt.

Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Ablehnung.

3. U.

gez. Amtsgerichtsrat Endrias.

Dieses Lohnabkommen ist angenommen und gilt auch für Freiburg i. Sch.

In Greifswald i. Po. ist das Lohnabkommen gekündigt.

Dasselbe gilt für den Vertrag mit dem Arbeitgeberverband des Kreises Wittgenstein und Niederrhein.

Für die Klotter- und Möbelindustrie in Zell besteht ein örtlicher Vertrag. Die Forderung auf Lohnerhöhung wurde mit Kündigung der Belegschaften beantwortet, sodaß alle Vorbereitungen zum Kampfe getroffen waren. Der Schlichtungsausschuß fällt darauf einen Schiedsspruch, nach welchem der Spitzenlohn ab 29. März von 93 auf 98 Pfg., ab 1. November auf 102 Pfg. steigt. Die Akkordsätze erhöhen sich ab 29. März um 4,5 Prozent, ab 1. November um 8,5 Prozent. Diese Regelung gilt bis zum 29. Mai 1929. Der Spruch wurde von beiden Parteien angenommen.

Der Kampf in der sächsischen Metallindustrie, an dem auch zirka 2000 Holzarbeiter beteiligt sind, hat eine Verschärfung erfahren, indem auch die Schmierindustrie die Aussperrung beschlossen hat. Nach einer weiteren Meldung soll die Absicht bestehen, eine Gesamtaussperrung vorzunehmen. Wir betrachten diese Drohung lediglich an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, denn vom Willen zur Tat sind oft weite Wege.

## Lohnkämpfe in Berlin.

Die Berliner Holzarbeiter stehen zur Zeit im offenem Kampfe, es ist zu Teilstreiks gekommen, auf die als Antwort die Aussperrung erfolgte. Streik und Aussperrung ist jedoch nur in den Betrieben erfolgt, die der Babeho, der Freien Vereinigung der Berliner Holzindustriellen unterstellt sind. In der Tagespresse, besonders in den Unternehmerorganen werden dieserhalb vielfach der Wahrheit entstellende Berichte gebracht. So wird behauptet, die Arbeitnehmerorganisation hätten die Lohnabkommen gekündigt, Forderungen gestellt und jede Verhandlung zwecks Verständigung, abgelehnt. Wie liegen in Wirklichkeit die Dinge. Am 14. März erhielten wir von der Babeho einen Einschreibebrief, in welchem die Kündigung des am 14. Oktober 1927 abgeschlossenen Lohnabkommens zum 31. März 1928 ausgesprochen wurde. Gleichzeitig wurde in dem Schreiben der Vorschlag gemacht das gekündigte Lohnabkommen ohne Veränderung bis zum 15. Februar 1929 zu verlängern. Wenige Tage später erhielten wir ein weiteres Schreiben, indem zum Ausdruck kam, daß infolge angeblich verschlechterter Geschäftslage, eine Verlängerung des bisherigen Lohnabkommens nicht mehr in Frage käme, vielmehr nur auf der Grundlage eines Lohnabkommens verhandelt werden könne und stellte man den 29. März 1928 als Verhandlungstermin in Aussicht.

Es versteht sich von selbst, daß auf dieser Grundlage an eine Verständigung nicht zu denken war, zumal eine Forderung auf Lohnerhöhung um 15 Pfg. pro Stunde erhoben war. Die Unternehmer hatten das wohl mittlerweile selbst eingesehen, denn am 28. März kam bereits ein weiteres Schreiben, indem mitgeteilt wurde, daß die für Donnerstag, den 29. März 1928 in Aussicht genommenen Verhandlungen vorerst nicht stattfinden. Weitere Berührungspunkte sind nicht erfolgt. Aus dem kurz geschilderten Sachverhalt geht doch mit aller Deutlichkeit hervor, daß von einer Ablehnung von Verhandlungen seitens der Arbeitnehmerverbände keine Rede sein kann. Die Bekanntgabe des Schreibens auf Lohnabzug löste begreiflicherweise eine tiefgehende Erregung unter den Berliner Holzarbeitern aus, die zur Stilllegung von zirka 100 Betrieben führte. Darauf erfolgte die Aussperrung, die sich, wie schon ausgeführt, lediglich auf die Betriebe der Babeho beschränkt.

Bei den Betrieben der „Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie“ unter Führung des Obermeisters Pätz ist es bisher zum offenem Kampfe noch nicht gekommen. Hier wurde das Lohnabkommen von Seiten der Arbeitnehmerverbände gekündigt und dieselben Forderungen erhoben. Ueber letztere wurde bereits am 27. März 1928 verhandelt, ohne daß eine Verständigung erzielt werden konnte. Immerhin m. S. hervorgehoben werden, daß die Verhandlungen überaus sachlich geführt wurden und keineswegs als abgebrochen bezeichnet werden konnten.

Vielmehr wurde beiden Parteien aufgegeben auf Mittel und Wege zu sinnen, die eine Verständigung herbeiführen könnten. Andererseits muß gesagt werden, daß beide Teile sich auch hier nicht näher gekommen sind. Der Grund hierfür hat wohl seine Ursachen in dem unleidlichen Streit, der nun schon jahrelang zwischen den beiden Unternehmerverbänden ausgefochten wird. Gegenwärtig nimmt dieser Kampf besonders heftige Formen an, in den beiderseitigen Unternehmerorganen zeigt man sich in spaltenlangen Artikeln gegenseitig herunter, die Gerichte werden in Permanenz in Anspruch genommen, die Prozeßkosten verhängen Unsummen. Wir haben nicht die geringste Ursache uns in den häuslichen Streit hineinzumischen, wir haben lediglich darauf zu achten, daß der Streit nicht auf dem Rücken der Arbeiter ausgetragen wird. Die Babebo glaubt offenbar durch ihren Aussperungsbeschluß eine besondere Stärke an den Tag zu legen, die Arbeiterschaft wird sich dadurch nicht schrecken lassen, vielleicht hat man in dem Beschluß die besondere Einstellung der Berliner Holzarbeiter übersehen, auf jeden Fall wird durch die Aussperrung der Weg der Verständigung nicht erleichtert. Zum 23. April hat der Schlichter eine Einigung angestrebt, jedoch ohne das geringste Ergebnis.

In der Berliner Musikinstrumentenindustrie sieht es auch überaus ernst aus, auch dort ist es nach Teilstreiks zur Aussperrung gekommen. Die Verhältnisse in diesem Berufe sind allgemein bekannt, wir wissen, daß hier gewisse Schwierigkeiten zu überwinden waren. Am 18. Juli 1927 gelang es mit Hilfe des Schlichters ein Abkommen zu treffen, das den Abschluß eines Mantelvertrages und ein Lohnabkommen vorsah. Nach diesem betrug der Spitzenlohn ab 4. Oktober 1927 1,18 Mk. pro Stunde. Demgegenüber betrug der Spitzenlohn in der Berliner Holzindustrie ab 1. 10. 27 1,20 Mk. ab 1. 1. 1928 1,23 Mk. pro Stunde. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß früher die Löhne in der Musikinstrumentenindustrie etwas höher als die der Holzindustrie gelagert waren. Es ist daher zu verstehen, wenn sich unter den Kollegen der Berliner Musikinstrumenten-Industrie eine Erregung bemerkbar machte, die in der Kündigung des Lohnabkommens ihren Ausstrag fand und eine Erhöhung der Löhne um 15 Pfg. pro Stunde gefordert wurde. Am 11. Februar 1928 war die Kündigung erfolgt und am 16. März fand die erste Verhandlung statt, die jedoch völlig negativ verlief, da die Unternehmer auch nicht das geringste Zugeständnis machten. Vielmehr beschloßen die Unternehmer in einer Sitzung von jeder weiteren Verhandlung Abstand zu nehmen, da die geringste Lohn-erhöhung für die Klavierindustrie nicht tragbar ist. Es kam zu Teilstreiks, indem circa 1300 Kollegen die Arbeit niederlegten. Darauf drohten die Unternehmer mit schärfsten Maßnahmen, wenn bis zum 23. April die Arbeit in den bestreikten Betrieben nicht aufgenommen wird. Da dies nicht geschah, erfolgte die Aussperrung am 26. April. So stehen nun die Berliner Kollegen vor einem schweren Kampfe, dessen Austragung unter Umständen von langer Dauer sein kann. Viel Porzellan wird zerschlagen werden, tiefe Wunden wird dieser oder jener erhalten, welche später wieder geheilt werden müssen, wenn die Möglichkeit der Heilung noch vorhanden ist. Die Frage ist aufzuwerfen: Mühte das so kommen, sind alle Möglichkeiten der Verständigung erschöpft worden. Dies muß verneint werden, ja es muß gesagt werden, daß sich der Arbeitgeberverband der Berliner Musikinstrumentenindustrie auch nicht die geringste Mühe gegeben hat, um überhaupt den Versuch einer Verständigung zu machen. Die Verantwortung ist überaus groß, die der Arbeitgeberverband übernommen hat, die Arbeiter haben den Willen zur Verständigung in weitem Maße zum Ausdruck gebracht.

## Die Neuregelung des Mieterrecht-Gesetzes.

### Kündigung statt Klage!

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 4 vom 15. Februar 1928 sind die heftigst kritisierten neuen Gesetze über Änderung des Mieterrechtes und des Reichsmietengesetzes veröffentlicht worden. Hier sei zunächst nur die Änderung des Mieterrechtgesetzes, soweit sie die Einführung der Kündigung an Stelle der Aufhebungs-klage betrifft, in den Grundzügen erörtert.

### I. Der Mieterschutz.

Vorweg sei bemerkt, daß durch die Neuregelung der Mieterschutz keinerlei Abschwächung erfährt; nur das formelle Verfahren erfährt eine Änderung. Der Mieterschutz besteht also nach wie vor weiter! Das Gesetz zur Änderung des Mieterrechtgesetzes vom 13. Februar tritt gemäß Artikel II desselben am 1. April in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen des Mieterrechtgesetzes unverändert weiter. Nach dem geltenden Gesetz kann ein Mietverhältnis, das Mieterschutz genießt, nur im Wege der „Aufhebungs-klage“ seitens des Vermieters zur Auflösung gebracht werden. Der Vermieter muß also vor dem Mietschöffengericht erst klagen und ein Urteil erwirken, auf Grund dessen er dann die Räumung seitens des Mieters erzwingen kann, wenn dieser sich weigert, trotz der Lösung des Mietverhältnisses auszugehen. Nach §§ 2 bis 4 des Mieterrechtgesetzes — diese Vorschriften bleiben weiterhin in Kraft — können Mietverhältnisse aufgehoben werden: 1. Wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Familienmitglieds durch den Mieter oder eine Person, die zu dem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört (z. B. grobe

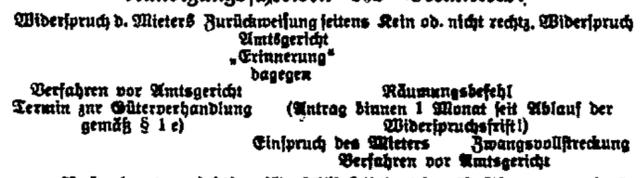
Mißhandlungen und Beleidigungen, Verstöße gegen die Sittlichkeit, beträchtlicher ruhestörender Lärm usw.). 2. Wegen erheblicher Gefährdung des Mietraumes oder Gebäudes durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt, z. B. Ungezieferbefreiung. 3. Wegen unerlaubter Ueberlassung an Dritte (Untervermietung). 4. Verzug in der Mietzinszahlung (Näheres im § 3 des Mieterrechtgesetzes). 5. Wegen dringenden Eigenbedarfs des Vermieters (§ 4), jedoch in diesem Falle stets nur gegen Ersatzraumstellung seitens des Vermieters (§ 6).

### Das neue Gesetz (Abänderungsgesetz)

sieht nun im § 1 vor, daß Mietverhältnisse unter den Voraussetzungen gekündigt werden können, unter denen nach den bargelegten §§ 2 bis 4 des Mieterrechtgesetzes auf Aufhebung des Mietverhältnisses geklagt werden kann; wie erwähnt, werden also nur die Verfahrensvorschriften geändert (Kündigung ist statt Klage zulässig), nicht aber die Voraussetzungen für die Aufhebung des Mietverhältnisses.

In den §§ 1 a bis 1 wird nur das Kündigungsverfahren vorgeschrieben, das dem Mahnverfahren der Zivilprozessordnung nachgebildet ist. Der Gang des Kündigungsverfahrens ist kurz folgender (ausgeschlossen zuständig für alle in diesen Vorschriften enthaltenen gerichtlichen Maßnahmen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet): 1. Die Kündigung erfolgt durch Zustellung eines vom Vermieter unterzeichneten Kündigungs-Schreibens (Vorladung), das dieser beim (zuständigen) Amtsgericht eingereicht hat. Die Einreichung gilt als Gesuch um Zustellung, die durch den Urkundbeamten der Geschäftsstelle (die frühere „Gerichtsschreiberei“) angeordnet wird, und von Amtswegen erfolgt. 2. Mietsinhalt des Kündigungs-Schreibens: a) Bezeichnung der Vertragsstelle (Mieter-Vermieter), b) des Mietraumes nach Lage und Art, c) die bestimmte Angabe von Tatsachen, auf welche die Kündigung gestützt wird (nur solche in den oben stichwortartigen §§ 2-4 des Mieterrechtgesetzes genannte Tatsachen sind ausreichend), bei Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist der rückständige Betrag und der Monatsmietzins anzugeben (vergleiche Näheres im § 1 b des Gesetzes), d) Angabe des Zeitpunktes, in dem das Mietverhältnis enden soll. 3. Zurückschickung der Kündigung — gegen die binnen einer Woche „Erinnerung“ eingelegt werden kann — erfolgt, wenn das Kündigungsschreiben den formellen Vorschriften nicht entspricht oder wenn sich aus dem Inhalt ergibt, daß die Kündigung überhaupt oder für den angegebenen Zeitpunkt nicht zulässig ist. 4. Rechtsmittel des Mieters gegen die Kündigung: a) Widerspruch gegen die Kündigung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle binnen 2 Wochen seit Zustellung. Ein nach Ablauf der Widerspruchsfrist erhobener Widerspruch ist aber wirksam, solange der Räumungsbefehl nicht verfügt ist. b) Die (wirksame) Erhebung des Widerspruchs hat zur Folge, daß der Vermieter binnen zwei Wochen seit Zustellung der Nachricht hiervon einen Termin zur Güterverhandlung vor dem Mietschöffengericht beantragen muß, widrigenfalls die Kündigung ihre Kraft verliert. 5. Der Räumungsbefehl, d. h. Rechtsmittel dagegen: Wenn der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch erhebt, so ist vom Urkundbeamten der Geschäftsstelle auf Gesuch des Vermieters der Räumungsbefehl an den Mieter zu erlassen, der dem Mieter zugestellt wird. Der Räumungsbefehl, der binnen einem Monat mit Ablauf der Widerspruchsfrist nachgefordert werden muß, widrigenfalls die Kündigung ihre Kraft verliert, steht einem Versäumnisurteil gleich. Der Mieter kann gegen denselben daher Einspruch binnen zwei Wochen seit Zustellung des Räumungsbefehls einlegen; es muß sodann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. (Form und Frist des Einspruches ist im Räumungsbefehl angegeben, diesen also aufmerksam durchlesen!) Das für den Laien recht komplizierte neue Kündigungsverfahren sieht somit folgendermaßen aus:

### Kündigungsschreiben des Vermieters:



Besonders wichtig ist schließlich die Bestimmung des § 1: Wenn die Kündigung lediglich wegen Mietzahlungsverzug erfolgt ist, so verliert sie ihre Kraft, wenn der Mieter bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist den Räumungsbefehl durch Zahlung tilgt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. — Soweit die wichtigsten Vorschriften des Kündigungsverfahrens. — Nach wie vor kann ein Mietverhältnis im Klagewege durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Die Aufhebung ist auch nur aus den in §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen zulässig.

Durch das neue Abänderungsgesetz wird die Geltungsdauer des Mieterrechtgesetzes (in der neuen Fassung) bis zum 31. März 1930 verlängert. — Das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes, das bereits am 16. Februar 1928 in Kraft getreten ist, betrifft Geschäftsräume und Großwohnungen von nicht mehr als 6 Wohnräumen mit mindestens 100 Quadratmeter Wohnfläche. Das Reichsmietengesetz tritt nach der neuen Vorschrift erst am 31. März 1930 außer Kraft.

## Heinrich Baldt †.

Am 23. April ist einer der ältesten Veteranen der Gewerkebewegung, der frühere Schatzmeister des Gewerkevereins der Metallarbeiter, Heinrich Baldt, in das Jenseits abgerufen worden. Der Verstorbene war einer der Gründer der Gewerkevereine, der mit gesinnungsvorwandten Kollegen 1868 sich im Gewerkeverein der Maschinenbauer in Berlin zusammenschloß. Sein Leben war der Gewerkevereinsarbeit gewidmet, bis ihn am 1. Juni 1917 sein Alter zwang in den Ruhestand zu treten. Im schönen Thüringer Walde hat er seine letzte Ruhestätte gefunden. Für uns als Gewerkevereine wird Baldt stets ein leuchtendes Vorbild besonderer Pflichttreue bleiben.

## Carl Rahardt †.

Am 15. April, im 68. Lebensjahre ist Carl Rahardt, der frühere Obermeister der Berliner Tischler-Innung und Führer der Holzindustriellen in das Jenseits hinübergegangen. In der Geschichte der Holzindustrie wird der Name Rahardt stets genannt werden. Es war eine ausgesprochene Führernatur, die Gründung des Arbeitgeberverbandes ist auf sein Konto zu schreiben. Die Holzarbeiter haben mit dem Verstorbenen manchen harten Strauß ausgefochten, aber man hat es nie an gegenseitiger Achtung fehlen lassen, er war auch eine Natur, der es wagte, seinen Kollegen ein offenes Wort zu sagen, er war ein Mann der Verständigung. Auch wir als Arbeitnehmerorganisation können aufrichtig an seiner Bahre betauern:

Das Holzgewerbe hat Carl Rahardt viel zu verdanken, er war eine offene Führernatur.

## Verbandstag der Deutschen Gewerkevereine 5. D. 1928.

Der Verband der Deutschen Gewerkevereine 5. D., der bekanntlich am 28. September 1868 gegründet wurde, hält am 30. September ds. Js. und folgende Tage in Berlin seinen 22. Verbandstag ab. Die Tagung wird ein besonderes Gepräge erhalten durch die Feier des 60-jährigen Bestehens der Deutschen Gewerkevereine 5. D. in diesem Jahre.

## Schweigepflicht des Gewerkschaftssekretärs.

Die Mitglieder der Gewerkschaften betrachten den Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson. Sie übermitteln ihm oft Nachrichten, mit der Bitte, dieselben vertraulich zu behandeln oder wenigstens nicht die Namen der Gewährsmänner zu nennen, weil sie sonst Entlassungen oder andere wirtschaftliche Nachteile befürchten. Nun kommt es vor, daß die Segner versuchen, den Gewerkschaftssekretär vor Gericht zu zitieren und ihn als Zeugen zu benennen, um ihn so zu veranlassen, unter seinem Eid die gewünschten Aussagen zu machen. In manchen Fällen ergeben sich für den Gewerkschaftssekretär dann Gewissenskonflikte. Die Frage, ob ein Gewerkschaftssekretär gemäß § 383 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung ermächtigt ist, in solchen Fällen das Zeugnis zu verweigern, hat jetzt das Oberlandesgericht Elberfeld in einem Urteil entschieden. Nach dem erwähnten Paragraphen sind diejenigen Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist. Das bezieht sich aber nur auf solche Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Das Oberlandesgericht Elberfeld hat entschieden, daß die Gewerkschaftssekretäre zu diesen Personen gehören, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung haben. In dem Urteil wird folgendes zur Begründung ausgeführt:

„Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zuzusprechen ist. Gedacht ist in der Aufzählung des Gesetzeswortes an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensperson dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treue und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. Im Erwägen dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 Ziff. 5 ZPO. aufgeführten Personen zu zählen.“ (Mit. Zeichen B. R. 21/26.)

Die Gewerkschaftssekretäre mögen sich dieses Urteils merken, im Falle sie einmal in die Situation kommen, vor Gericht gezwungen zu werden, Aussagen über Dinge zu machen, die ihnen vertraulich mitgeteilt worden sind. Die Mitglieder der Gewerkschaften mögen daraus aber ersehen, daß sie dem Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson getrost Mitteilungen machen können, da er Still-schweigen kraft seiner Stellung über die ihm anvertrauten Tatsachen bewahren darf.

## Geetz über Lohn- und Gehaltspfändung.

Der Reichstag hat am 17. Februar in drei Lesungen das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I.

Die Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzblatt 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503) wird wie folgt geändert:

#### 1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzblatt S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzblatt 1897 S. 159, 1898 S. 233) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 195 RM., bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 45 RM., bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 RM., und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.

#### Der Absatz 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 RM., für den Monat, von 150 RM. für die Woche, von 25 RM. für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung. Der Abs. 4 daselbst wird gestrichen.

#### 2. Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „31. Dezember 1928“ die Worte: „31. Dezember 1931“.

### Artikel II.

An die Stelle der Vorschriften im § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) tritt folgende Vorschrift:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Dienstinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 195 RM., so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

### Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt sich nach Maßgabe des Gesetzes von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitzeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

## Aus den Ortsvereinen.

**Breslau.** In den Monatsversammlungen wird oft über den harten Kampf ums Dasein geklagt, man vermisst die Schuld diesem oder jenem zuzuschreiben, man vergißt dabei leider, daß ein großer Teil der Kollegen an dem Elend selber schuld ist. Die Interesslosigkeit ist es in erster Linie, von der sich die meisten nicht frei machen können. Wäre es anders, so hätte der Raum zu der Versammlung am Sonntag, den 22. April nicht ausreichen dürfen, wo unser Kollege Volkmann-Berlin es verstand die Zuhörer in außergewöhnlicher Weise zu fesseln. Es ist uns bisher nicht oft vergönnt gewesen, den Kollegen in unserer Mitte zu sehen. Der besondere Appell an die Frauen, mehr wie bisher, Kämpfer im Wirtschaftsleben zu werden, fand allseitigen Beifall. Daselbe galt für den Mahruf am 20. Mai als Staatsbürger seiner Wahlpflicht zu genügen um denen, die uns die Lebenshaltung dauernd verteuert haben, die Lütftung zu geben. Kollegen an uns liegt es, das Gehörte in die Tat umzusetzen, werfen wir alle Gleichgültigkeit von uns ab, besuchen wir regelmäßig die Versammlungen, dann wird auch in Breslau der bewährte Gewerkschaftsgeist reichere Früchte tragen.

**Görlitz.** Die unglücklichen Verhältnisse der letzten Jahre haben es gebracht, daß so mancher Kollege, der für seine Sache früher tapfer gekämpft hat, sich aus irgend einem nichtigen Vorwande zurückgezogen hat. Die neuere Zeit hat ein erfreuliches Aufstreben wieder erkennen lassen. Es wurde daher allseitig begrüßt, als unser Kollege Volkmann-Berlin am 23. April erschienen war, um uns den Ernst der heutigen Lage so recht vor Augen zu führen. Es war erfreulich, wie die alten Gewerkschaftskollegen mit den jüngeren sich

lebhaft an der Aussprache beteiligten, offen kamen die Meinungen zum Ausdruck. Das Endergebnis war, daß jeder gelobte, mehr wie bisher für unsere Sache zu arbeiten, damit auch in Görlitz der Aufstieg unserer Gewerkschaftsbewegung ein besserer wird.

**Hannau.** Am 23. April hatten wir die seltene Freude, den Kollegen Volkmann-Berlin in unserer Mitte begrüßen zu können. Derselbe verstand es, in seinen Ausführungen bis in die späte Nachstunde zu fesseln. Möge die ausgestreute Saat auf fruchtbaren Boden fallen. Dazu gehört, daß die Versammlungen regelmäßig besucht werden, jeder an seinem Teil muß mit dazu beitragen unsern Gewerkschaftsgedanken zu verbreiten. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

**Langenöls.** Die Entwicklung der Holzindustrie hat in den letzten Jahren einen größeren Umfang angenommen, die Betriebe sind ausgebaut, die Zahl der darin Beschäftigten ist erheblich gestiegen. Unser Augenmerk war daher darauf gerichtet, auch die Zahl unserer Mitglieder zu steigern. Wir waren daher erfreut, am 24. April unsern Kollegen Volkmann-Berlin in unserer Mitte zu sehen, der uns wertvolle Anregungen in seinem durchdachten Vortrage gab. Besonders hob er die Jugendbewegung hervor und dankte dem Kollegen Pohl, dem Jugendleiter für seine mühevollen Arbeit. Am Orte ist ein großes Ausbreitungsfeld, es gilt nur dasselbe richtig zu beackern. Wenn jeder Kollege seine Kraft in den Dienst der Sache stellt, dann wird auch hier der Gewerkschaftsgedanke immer festere Wurzeln fassen.

**Niederbresseln.** Am 11. April d. Js. hielt der hiesige Ortsverein seine erste Jahresversammlung ab, zu der wir auch unsern Kollegen Renner begrüßen durften. Der Vorsigende Kollege Geh eröffnete die Versammlung mit dem Dank an die fast vollständig erschienenen Mitglieder und gab kurz einen Rückblick über das verfllossene Verbandsjahr. War auch im Anfang das Drängen zur Organisation ein wenig zaghaft, so konnte er doch mit Genugtuung feststellen, daß zur heutigen Jahresversammlung alles reiflos organisiert ist. Haben doch auch hier die Arbeiter erkannt, daß ohne Organisation niemals das zu erreichen ist, was wir erreichen wollen, nämlich eine bessere Existenzmöglichkeit und Gleichberechtigung als Mensch dem Mensch gegenüber. Nunmehr erhielt Kollege Renner das Wort, der vor allem beherzigende Worte an die Jugend richtete, der mehr denn je klar gemacht werden muß, daß sie ein Glied des Verbandes und Träger der Organisation und des Staatswesens in Zukunft sein werden. Dann wandte er sich in sehr begreiflicher Ausführung der Sozialversicherung zu, die mit Hilfe der Gewerkschaften auf sozialem Gebiet ziemlich vorgeschritten ist, aber noch viel mehr des Ausbaues bedarf, und um das zu erwirken, sei es unsere höchste Pflicht mehr denn je durch Stärkung der Organisationen und durch aktives Zusammenarbeiten ein Gelingen zu erkämpfen. Redner schloß nun mit einem Appell an die Jugend, sowie an alle der Organisation noch fernstehenden Kollegen, seinen lehrreichen und mit Aufmerksamkeit verfolgten Vortrag. Nach gegenseitigem Austausch verschiedener Fragen, und reger Aussprache schloß dann der Vorsigende in vorgerückter Stunde die Versammlung, mit dem Wunsch, daß wir auch in späteren Jahren mit derselben Einigkeit und Geschlossenheit unsere Jahresversammlungen abhalten können. Nur dann kommen wir unserem Ziele näher.

Ernst Wahner, Schriftführer.

**Schweidnitz.** Die Kollegen am Orte haben unter den wirtschaftlichen Verhältnissen besonders schwer zu leiden gehabt, Arbeitslosigkeit und Mangelregelung waren ständig auf der Tagesordnung. Alle Mittel wurden seitens der Unternehmer angewandt, um die durch die Not zermürbte Arbeiterschaft gefügig zu machen, besonders schwer mußte unser Vorsigender büßen, der in seiner Eigenschaft als Betriebsrat die Interessen der Kollegen wahrnahm. Alle Schikanen haben nicht vermocht, den Mut zu brechen. Es wäre noch um manches besser, wenn die Geschlossenheit der Arbeiter in höherem Maße vorhanden wäre. Alle diese Punkte wurden in einer Versammlung am 20. April einer lebhaften Aussprache unterzogen, in der unser Kollege Volkmann-Berlin uns durch seinen Besuch erfreute. Der Kollege verstand es in seinem Vortrage die Anwesenden bis auf den letzten Mann zu fesseln. Die daran lebhaft geführte Aussprache brachte zum Ausdruck, daß die Kollegen fest entschlossen sind, alle Kraft einzusetzen, um auch hier dem Gewerkschaftsgedanken mehr Geltung zu verschaffen.

**Striegau.** Ein Jahr reicher Arbeit liegt hinter uns, unermüdet sind Vorstand und Mitglieder bemüht gewesen, neue Kräfte unserm Gewerkschaftsbereich zuzuführen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, schwere Kämpfe haben wir durchzuwehren müssen, an Verleumdungen und ähnlichen Schikanen seitens der anders organisierten hat es nicht gefehlt, ein fester Wille, Mut und Entschlossenheit hat alle diese Klippen beseitigt. Wir waren außerordentlich erfreut am Sonntag, den 22. April unsern Kollegen Volkmann-Berlin in unserer Mitte zu sehen. Derselbe verstand es in seinem Vortrage wertvolle Fingerzeige zu geben. Besonders appellierte er an die Frauen, mehr wie bisher ihre Kraft in den Dienst der Sache zu stellen, daselbe galt für die Jugend. Hier empfahl Redner besondere Sorgfalt, das Reich der Jugend muß besonders behütet werden, der geschickteste Gärtner muß zur Pflege dieser jungen Pflanze ausgewählt werden. Die Aus-

sprache in dieser besonders interessanten Versammlung war eine überaus lebhaft. In seinem Schlußwort empfahl Kollege Volkmann, daß am 20. Mai jeder seine Schuldbiligkeit tun müsse, da aus der Zusammensetzung der Parlamente sich auch die Art der Gesetzgebung ergibt viel steht auf dem Spiel. Kollegen, jetzt gilt es das Gehörte in die Tat umzusetzen, wir haben durch unsere bisherige Tätigkeit den Beweis erbracht, daß wir nennenswerte Erfolge buchen konnten, aber noch mehr müssen alle Kräfte angespannt werden. Nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Zeitpunkt, an dem wir im ganzen Reich das 60 jährige Bestehen der Deutschen Gewerkschaften feiern wollen. Diese Wochen müssen ausgenutzt werden, sie müssen Werbemittel für unsere gerechte Sache werden, da dürfen wir in Striegau nicht zurückstehen, der gesunde Gewerkschaftsgedanke muß weitere Verbreitung finden, denn nur auf dem Boden der Gewerkschaften ist die Arbeiterfrage zu lösen.

## Literarisches.

**Internationale Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten.** Der Deutsche Erfinder-Schutzverband e. V. München (gegr. 1912), veranstaltet unter Beteiligung mehrerer ausländischer Erfindervereine während den kommenden Weltmessen in Leipzig und Frankfurt, wieder seine bekannten Spezial-Ausstellungen und hat diesesmal, um beständig wachsenden Aussteller- und Besucherzahl aus dem In- und Ausland Rechnung zu tragen, 350 Quadratmeter Raum belegt. Es ist dieses die 38. und 39. große Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten, die allen Erfindern Gelegenheit bieten sollen, ihre Schutzrechte ohne große Kosten zu verkaufen. Für vollständig mittellose und arbeitslose, aber nur ältere Erfinder, sowie Kriegsbeschädigte stehen gegen entsprechende behördliche Bescheinigungen eine Anzahl Freiplätze zur Verfügung. Die Anmeldungen müßten sofort erfolgen, da andernfalls die ausgestellten Gegenstände nicht mehr im Ausstellungskatalog aufgenommen werden können. Bedingungen kostenlos. Fragebogen über die Bedürftigkeit (Vermögenszeugnis) gegen Rückporto durch die Geschäftsstelle des Verbandes München 7, Falkenstraße 15 a.

**Arbeitskampf und Friedenspflicht** von Wilhelm Herschel. Der bekannte Arbeitsrechtler Herschel untersucht diese Frage mit ihren rechtlichen Folgerungen für Gewerkschaften und Unternehmer.

Diese Schrift ist eine unbedingte Notwendigkeit in der Hand eines jeden Arbeitsrichters und gewerkschaftlichen Vertrauensmannes.

Preis: Broschiert, 24 Seiten stark, mit sieben erläuternden Schaubildern 50 Pfennig; 10 Stück 4 Mark. „ECHO-Verlag“, Duisburg, Mühlstraße 15.

## Die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“

erscheint monatlich und kostet 45 Pfg. im Quartal. Einzelnummern sind bei dem jeweiligen Postamt zu bestellen. Als vorteilhaft haben sich die Sammelbestellungen erwiesen. Die Sammelbestellungen können zu jeder Zeit bei der Reichsgeschäftsstelle des Gewerkschaftsringes direkt aufgegeben werden. Die Mindestbezugszahl muß 5 Stück an eine Adresse betragen. Die Verteilung am Orte erfolgt durch die Besteller selbst. Durch diese Sammelbestellungen haben die Vorstandsmitglieder einen Überblick über die Leser der „Wirtschaftlichen Selbstverwaltung“.

## Ia. Gobelbänke

beste süddeutsche Ausführung Blatt und Gestell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlspindeln

zum Reklamepreis Stück 95,— Mk.

frei jeder Station. Abbildungen gratis Ia. Referenzen. Weißbuche polierte Gobel, Schraubenzwingen, Fugenleimer, Schleifmaschinen, Furnierböde usw. Werkzeugprospekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.

Nichtgefallendes nehme ich zurück. M. Walthert, Dresden-N., Rebfelderstr. 53g.



## Einheitliche Vereinsabzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Mannschichtenabzeichen angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silbertranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.